

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 8

Kiel, den 15. April

1991

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen Vom 26. Februar 1991	145
II.	Bekanntmachungen	
	Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst	147
III.	Stellenausschreibungen	147
IV.	Personalnachrichten	150

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen Vom 26. Februar 1991

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 Verfassung der NEK die nachfolgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### § 1

##### Satzungsrecht

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeindev Verbände und Kirchenkreisverbände haben nach der Verfassung oder anderen kirchlichen Ordnungen das Recht, in ihren eigenen Angelegenheiten und nach Maßgabe der Verfassung Satzungen zu erlassen.

(2) Satzung ist eine Anordnung, Festsetzung oder andere verbindliche Maßnahme zur Regelung einer unbestimmten Anzahl von Fällen auf Dauer oder auf bestimmte Zeit.

Beispiel: Friedhof- und Gebührensatzungen, Satzungen für Kindergärten und Altersheime, Kirchenkreisfinanzsatzungen.

#### § 2

##### Form der Satzung

(1) Satzungen müssen in der Überschrift, dem Untertitel oder der Eingangsformel als Satzung gekennzeichnet sein. Sie sollen in der Überschrift ihren wesentlichen Inhalt zum Ausdruck bringen.

Beispiel: Wenn Satzungen bisher als „Ordnungen“ (Benutzungsordnung, Gebührenordnung, Jugendordnung) bezeichnet wurden, ändert sich dadurch ihr Rechtscharakter nicht.

(2) Satzungen sollen die Rechtsvorschriften angeben, welche den Satzungsgeber zu ihrem Erlaß oder ihrer Änderung berechtigen.

Beispiel: Rechtsgrundlage für den Erlaß einer Gemeindevsatzung ist Artikel 15 Abs. 1 Buchst. m) der Verfassung.

Für den Erlaß einer Kirchenkreissatzung ist Rechtsgrundlage Artikel 30 Abs. 1 Buchst. h) der Verfassung.

Die Rechtsgrundlage für den Kirchensteuerbeschuß des Kirchenvorstandes findet sich in Artikel 15 Abs. 1 Buchst. f) der Verfassung, § 12 Abs. 2 Kirchensteuergesetz i.V. mit den entsprechenden Paragraphen im Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuer.

(3) Satzungen müssen auf die erfolgte Beschlußfassung, Genehmigung, Zustimmung oder das Einvernehmen mit anderen Stellen hinweisen, soweit diese durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

Beispiel: Die Gemeindevsatzung ist nach Artikel 15 Abs. 2 Buchst. h) der Verfassung vom Kirchenkreisvorstand zu genehmigen.

(4) Satzungen müssen diejenige kirchliche Körperschaft bezeichnen, die sie erlassen hat.

(5) Satzungen müssen das Datum angeben, unter dem sie ausgefertigt sind. Die Ausfertigung der Satzung wird von denjenigen, die für den gesetzlichen Vertreter der kirchlichen Körperschaft im Rechtsverkehr handeln durch handschriftliche Zeichnung mit dem vollen Familiennamen unter Beidrückung des Kirchensiegels vorgenommen. Mit der Ausfertigung wird die Übereinstimmung des Satzungstextes mit der Beschlußfassung und damit dem Willen des Beschlußorgans

zum Ausdruck gebracht und die Beachtung der für die Rechtswirksamkeit der Satzung sonst maßgebenden Umstände bezeugt.

(6) Die Urschrift der Satzung ist beim Satzungsgeber, getrennt von den Akten, diebstahlsicher aufzubewahren.

### § 3

#### Inhalt der Satzungen

(1) Satzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit Gesetzen oder Verordnungen der NEK, dem für alle geltenden Gesetz (Artikel 140 Grundgesetz i.V. mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung), Tarifverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen im Widerspruch stehen.

(2) Satzungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Jedermann muß erkennen können, inwieweit er durch die Satzung in seinen Rechten berührt wird.

Beispiel: Ein Satzungsrecht, das eine Abgabenerhebung ermöglichen soll, muß die Abgabenhöhe nennen oder zumindest durch Angabe eines Abgabenmaßstabes die Abgaben für den Betroffenen berechenbar machen. So hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Urteil vom 13. Februar 1990 (Az.: 9 L 163/89, 6 A 80/88) entschieden, daß eine Kindergartensatzung nur dann Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen sein kann, wenn die Gebühren der Höhe nach festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht worden sind.

### § 4

#### Amtliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sind amtlich bekanntzumachen. Dies geschieht in der ortsüblichen Weise. Wenn die Kosten der Veröffentlichung des gesamten Textes nicht vertreten werden können, ist wenigstens ein Hinweis auf die neue Satzung sowie Ort und Zeit von Aushang oder Auslegung in einem der amtlichen Verkündungsblätter oder in der ortsüblichen Presse zu veröffentlichen. In diesem Fall ist ein Aushang oder eine Auslegung innerhalb der Gemeinde für die Dauer eines Monats vorzunehmen. Zusätzlich wird die mehrmalige Kanzelabkündigung empfohlen.

Beispiel: Die amtliche Bekanntmachung kann durch Aushang, Auslegung und Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse erfolgen. Entscheidend ist, daß jedes Gemeindeglied und jeder, der ein Interesse daran hat, sich in einwandfreier Weise über den Inhalt der Satzung unterrichten und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens feststellen kann. So genügt ein

allgemeiner Hinweis oder die Auslegung in einem Amtszimmer allein nicht. Es muß vielmehr der volle Wortlaut der Satzung in irgendeiner Weise bekanntgemacht werden. Auch die Aushändigung der Kindergartensatzung an die Eltern ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung i.S. von Absatz 1. Dadurch erlangt nicht die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

(2) Kirchenkreis- und Kirchenkreisverbandssatzungen sowie die Satzungen von Kirchengemeindeverbänden sind darüber hinaus im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK zu veröffentlichen.

Beispiel: Gemeint sind hier die „Hauptsatzungen“, z.B. die Finanzsatzungen der Kirchenkreise, nicht aber Friedhofs- und Kindergartensatzungen.

(3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist zu den Akten zu nehmen.

### § 5

#### Inkrafttreten von Satzungen

(1) Satzungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das ist im Falle des Abdrucks in einer Zeitung, einem kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblatt oder dem Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK der Ablauf des Erscheinungstages; im Falle des Aushangs oder der Auslegung der Ablauf der einmonatigen Aushangs- bzw. Auslegungsfrist. Satzungen dürfen grundsätzlich keine Bestimmungen enthalten, nach denen sie zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten sollen.

(2) Fällt der Tag des Inkrafttretens auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt die Satzung dennoch mit dem Beginn dieses Tages in Kraft.

### § 6

#### Schlußbestimmung

Die Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 26. Februar 1991  
 Nordelbisches Kirchenamt  
 Dr. Blaschke

## Bekanntmachungen

### Sätze der Einzelvergütungen im Zusammenhang mit Vakanzverwaltungen sowie der Entschädigung von Prädikanten- und Lektorendienst

Kiel, den 3. April 1991

Die nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung und Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen i.d.F. vom 26.2.1982 – Gesetz- und Verordnungsbl. 1982, S. 102 – in Ausnahmefällen zu zahlenden Einzelvergütungen (brutto) werden wie folgt festgesetzt:

ab 1. Januar 1991

für jeden Gottesdienst	46,80 DM
für jede Amtshandlung, die nicht im Anschluß an den Gottesdienst stattfindet (Trauung, Taufe, Beerdigung)	23,30 DM
für die Erteilung von Konfirmandenunterricht je Stunde	32,40 DM

Entschädigung von Prädikantendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)

38,70 DM

Entschädigung von Lektorendienst für jeden Gottesdienst, der in regelmäßigen Zeitabständen in Vertretung von Pastoren wahrgenommen wird (vollständige Vertretungsgottesdienste, die alleinverantwortlich geleitet werden)

30,80 DM

Nordelbisches Kirchenamt  
Hörcher

Az.: 2390 - P I / P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Kur- und Urlauberseelsorge im Ostseebad Damp wird vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit mehrjähriger praktischer Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit und Kenntnissen in der Erwachsenenbildung. Eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung, die auch jetzt noch begonnen werden könnte, ist erwünscht. Zur kirchlichen Arbeit im Ostseebad Damp gehört die Seelsorge für die Patienten der Reha-Klinik (850 Betten), der Ostseeklinik (600 Betten) und für die Urlauber. Die zukünftige Pfarrstelleninhaberin oder der zukünftige Pfarrstelleninhaber sollten Lust haben, neben Seelsorge- und Beratungsgesprächen Veranstaltungsangebote unterschiedlichster Art für Patienten und Urlauber in dem kirchlichen Zentrum „Die Insel“ phantasievoll und kreativ zu entwickeln und anzubieten. Dabei wirkt eine gut eingearbeitete Dipl.-Sozialpädagogin mit, die vor allem die sogenannte „Freizeitlicher-Arbeit“ in den Ferienzeiten selbständig leitet. Interessant ist die Stelle auch für ein Pastoren-Ehepaar, das sich die Arbeit teilen will und kann. Ein kirchliches Zentrum mit Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Straße 33, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Kammholz, 2335 Damp, Tel. 04352/51 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kur- und Urlauberseelsorge Damp – P II / P 1

\*

In der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik ist die 1. Pfarrstelle seit dem 1.1.1991 vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik (Stadtteile Projensdorf und Klausbrook) liegt im Norden Kiels, nahe zur Stadtmitte. Die Gemeinde hat ca. 4.100 Gemeindeglieder. Das Neubaugebiet Klausbrook ist der Gemeinde vor noch nicht langer Zeit zugeordnet worden. Eine Pastorin mit eingeschränktem Dienstverhältnis (50 %) hat die zweite Pfarrstelle inne und ist vor allem für die Arbeit in Klausbrook zuständig. In der Gemeinde wohnen viele junge Familien. Im Stadtteil liegen ein Alten- und Pflegeheim, die von den Pastoren seelsorgerlich betreut werden. Ein Pastorat ist vorhanden. Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die schon Erfahrungen mit vielfältiger Gemeindegliederarbeit hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Meckenstock, Charles-Roß-Ring 118, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/3 42 72, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik (1) – P II / P 1

\*

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche sucht für die Leitung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst eine Pastorin oder einen Pastor mit Kenntnissen und Erfahrungen in der kirchlichen Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Das Amt für Öffentlichkeitsdienst mit Sitz in Hamburg hat den Auftrag, die Öffentlichkeitsarbeit der Nordelbischen Kirche, ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu fördern und die Nordelbische Kirche gegenüber den Medien im Hamburger Raum im Einvernehmen mit dem Bischof für Hamburg und in Abstimmung mit der Pressestelle der Nordelbischen Kirche zu vertreten.

Zu den Aufgaben des Amtes gehören die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Werbung, die kirchliche Medienarbeit und die Kontaktpflege zu Redaktionen, Publizisten, Verlagen und Öffentlichkeitsbeauftragten.

Die Besoldung richtet sich nach der in der Nordelbischen Kirche geltenden Besoldungsordnung für Pastoren (Bes. Gr. A 13/14). Entsprechend der Bedeutung der Stelle wird eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15 gezahlt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der NEK, Dänische Straße 21-35, 2300 Kiel 1. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Gerd Heinrich, Tel. 0431/991-126.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juni 1991

Az.: 20 Öffentlichkeitsdienst (1) – P II / P 2

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Apostelkirchengemeinde in Harburg-Eißendorf sucht zum 1. Juni 1991 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon  
oder  
eine/n entsprechend qualifizierte/n Mitarbeiterin  
bzw. Mitarbeiter**

für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.

Die Gemeinde (ca. 4.400 Gemeindeglieder) ist mit zwei Gemeindezentren und einer Kirche ausgestattet. Wenige hauptamtliche und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken mit viel Spaß und Engagement am Aufbau der Gemeinde mit.

Der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bietet hierbei viel Raum für neue Impulse und Ideen und für die eigenverantwortliche Umsetzung.

Zum Aufgabenbereich gehören u.a. die Begleitung der vielen ehrenamtlich tätigen Jugendlichen sowie die Mitarbeit im Konfirmandenunterricht. In einem der Gemeindezentren steht ein eigenes Jugendbüro zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Apostelgemeinde in Harburg, Beerentalweg 35 c, 2100 Hamburg 90. Auskünfte erteilen die Pastoren Claus Scheffler, Tel. 040/790 71 80 und Dallas Gastmeier, Tel. 040/760 06 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Apostelkirche Harburg – HW

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde An der Käkenflur Hamburg-Langenhorn sucht zum nächstmöglichen Termin für eine Halbtagsstelle

**eine Diakonin oder einen Diakon  
(Sozialpädagogen oder Sozialpädagogen)**

für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Wünschenswert ist der Aufbau einer Jugend- und einer Kindergruppe.

Der Schwerpunkt der Arbeit soll in der Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft und deren Arbeit liegen.

Die vielfältige bestehende Jugendarbeit sollte in ein neu zu erstellendes Konzept mit eingebunden werden.

Geeignete Räumlichkeiten stehen in unserem integrierten Gemeindezentrum zur Verfügung.

Vergütung nach KAT-NEK.

Weitere Informationen können beim Diakon Claus Thibout, Tel. 040/524 25 und Wolfgang Hasse, Tel. 040/531 67 01 erfragt werden.

Bewerbungen sind umgehend zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes der Kirchengemeinde „An der Käkenflur“ Herrn Pastor Reiner Schulenberg, Käkenflur 22 a, 2000 Hamburg 62.

Az.: 30 – Hamburg-Langenhorn – HW

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarp sucht zum 1. September 1991

**eine Diakonin oder einen Diakon  
(religionspädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter)**

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns Gruppenarbeit mit Jugendlichen, projektbezogene Arbeit, Durchführung von Jugendfahrten, Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in Berührung zur übrigen Gemeindegemeinschaft geschieht.

Für die Arbeit stehen 75 % der tariflichen Wochenarbeitszeit zur Verfügung.

Vergütung erfolgt nach KAT. Eine Mitarbeiterwohnung kann bereitgestellt werden.

Auskünfte erteilt Pastor Enno Vierck, Pastoratsweg 3, 2399 Tarp, Tel. 04638/441.

Az.: 30 Tarp – HW

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien, Heiligenstedten, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Gemeindegemeinschaftshelferin oder eines Gemeindegemeinschaftshelfers**  
zu besetzen.

Der Kirchenvorstand sucht eine qualifizierte oder einen qualifizierten und erfahrene/erfahrenen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Musikalische Ausbildung ist erwünscht.

Der Einsatz soll erfolgen z.B. beim Aufbau von Kinder- und Jugendkreisen evtl. mit Chor- oder Instrumentalgruppen.

Vergütung nach KAT-NEK.

Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand St. Marien, Herrn Pastor Schulz, 2210 Heiligenstedten, Hauptstr. 1, Tel. 04821/7 51 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Heiligenstedten – HW

\*

Der Kirchenkreis Segeberg hat eine halbe Stelle für eine

**Kirchenkreisbeauftragte für Frauenarbeit**

eingrichtet. Diese Stelle soll möglichst bald besetzt werden. Wir suchen eine Mitarbeiterin, die theologische und pädagogische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und in kirchlicher Frauenarbeit haben sollte. Als Qualifikation betrachten wir auch eine bisher geleistete ehrenamtliche Tätigkeit. Der Aufgabenbereich für die Kirchenkreisbeauftragte liegt in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgemeinschaft in der Begleitung und Förderung der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden, in der Schulung und Begleitung von Frauenkreisleiterinnen, in der Vorbereitung und Durchführung gemeindeübergreifender Veranstaltungen (u.a. Kirchenkreisfrauentag, ökumenisch ausgerichteter Weltgebets-tag) und in der Hilfestellung bei Lebens- und Glaubensfragen von Frauen.

Die Stelle wird nach KAT vergütet.

Auskünfte erteilen Propst Hans-Peter Martensen, Tel. 04551/9 08 35/39/40 oder Frau Dr. Lotte Bregas, Tel. 04551/86 86.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind einzureichen beim Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Segeberg, Herrn Propst Hans-Peter Martensen, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kirchenkreis Segeberg – HW

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf sucht zum 1. Juli 1991

**eine examinierte Krankenschwester/  
einen examinierten Krankenpfleger**

für die Schwesternstation.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Die Vergütung erfolgt nach KR des KAT.

Für den Dienst ist der Führerschein Klasse III erforderlich.

Bei Bedarf steht eine Wohnung von ca. 70 qm zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild) sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf, Niedernstr. 2, 2353 Nortorf, Tel. 04392/20 14.

Az.: 30 Nortorf – E 3

\*

In der Verwaltungsstelle Hamburg-Süd des Kirchenkreises Alt-Hamburg ist die Stelle

**eines stellvertretenden Leiters/  
einer stellvertretenden Leiterin**

möglichst umgehend zu besetzen.

Wir wünschen uns einen aufgeschlossenen Mitarbeiter/eine aufgeschlossene Mitarbeiterin mit 2. Verwaltungsprüfung, der/die bereit ist, auch die fachliche, verwaltungsmäßige Betreuung mehrerer Kirchenvorstände der uns angeschlossenen Gemeinden zu übernehmen.

Erfahrungen in kirchlichen Verwaltungsstrukturen sollten vorhanden sein.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 6. Mai 1991 zu richten an die Personalabteilung des Kirchenkreises Alt-Hamburg, z. Hd. Herrn Radzuweit, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Az.: 30 KKr. Alt-Hamburg – D 12

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien, Basthorst, sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine/n nebenamtliche/n Organistin/en**

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen in der Nordelbischen Kirche.

Die Gemeinde besteht aus ca. 850 Gemeindegliedern und liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg, zwischen Trittau und Schwarzenbek.

Die hiesige Kirche ist ca. 130 Jahre alt und besitzt eine Orgel der Firma Klaus Becker, Kupfermühle, mit zwei Manualen und Pedal aus dem Jahre 1978.

Von dem/der neuen Mitarbeiter/in wird erwartet, daß er/sie die Gemeinde bei Gottesdiensten, Amtshandlungen sowie anderen Gemeindeveranstaltungen auf der Orgel begleitet.

Wünschenswert wäre der Aufbau einer Chorarbeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte an: Den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Gemeinde St. Marien, An der Kirche 2, 2043 Basthorst.

Auskunft erteilt Pastorin Weigt-Hanno, Tel. 04159/338.

Az.: 30 – St. Marien, Basthorst – T III / T 3

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt, einer Gemeinde von insgesamt 7 Dörfern mit ca. 2.500 Gemeindegliedern, wird ab sofort **ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin** gesucht, der/die sowohl die Aufgaben eines/einer Organisten/Organistin und Chorleiters/Chorleiterin (1/2 Planstelle) als auch Aufgaben in der Jugend- und allgemeinen Gemeindegemeinschaft (1/2 Planstelle) zu erfüllen bereit und in der Lage ist.

Die Vergütung erfolgt nach den geltenden tariflichen Bestimmungen (KAT-NEK).

Der Kirchort Brokstedt mit ca. 1.500 Einwohnern gehört zum Kirchenkreis Neumünster und liegt an der Bahnlinie Hamburg-Kiel.

Nachfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brokstedt, Kirchenstr. 16, 2351 Brokstedt, Tel. 04324/301.

Az.: 30 – Brokstedt – T III / T 3

\*

Bei der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist die Position eines/einer

#### Pressesprechers/Pressesprecherin

durch einen/eine Pastor/Pastorin oder Journalisten/Journalistin zu besetzen.

Seine/Ihre Aufgabe ist es, die Nordelbische Kirche gegenüber Presse, Hörfunk und Fernsehen zu vertreten, Presseaus-

künfte zu geben, Kontakte zu Redaktionen zu pflegen und die Beschlüsse der kirchenleitenden Organe der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Die Stelle ist der Kirchenleitung zugeordnet.

Die Besoldung bzw. Vergütung richtet sich nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 oder den Vergütungsgruppen II a/I b der Vergütungsordnung zum KAT-NEK.

Bewerbungen von Pastorinnen und Pastoren mit journalistischen Kenntnissen und Neigungen oder von Journalistinnen und Journalisten mit kirchlicher Bindung und Interesse an kirchlichen und theologischen Fragen werden bis zum 31. Mai 1991 an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1, erbeten.

## Personalnachrichten

**Berichtigung** (GVOBl. Nr. 6 Seite 128)

**Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:**

**Hamburg**

..... „Peter Moskopf ....."

**Die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1991 haben bestanden:**

Michael **Babiel**, Stefan **Bemmé**, Hanno **Billerbek**, Fanny **Dethloff-Schimmer**, Florian-Sebastian **Ehlert**, Regina **Franzen**, Dirk **Große**, Beate **Harder**, Arnd **Heling**, Stefan **Henrich**, Jörn **Jebsen**, Jutta **Jungnickel**, Matthias **Kiehn**, Elke **Koch**, Ulrike **Koertge**, Otmar **Krause**, Thomas **Lienau-Becker**, Anja **Lochner**, Henning **Matthiesen**, Margitta **Melzer**, Volker **Prahl**, Wiebke **Rogall**, Karlheinz **Ruppert**, Barbara **Schöneberg-Bohl**, Martin **Schulz**, Amei **Schulze-Spieckermann**, Steffen **Storck**, Christoph **Touché**, Klaus-Peter **Wehde**, Ralf **Weiswange**, Petra **Wilhelm-Kirst**, und Ebba **Witt**.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Prof. Dr. Wilckens.

Az.: 2135 – F91 – A 1

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1991 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf die Kircheninspektorin anwärterin Ursula Bodschiwinna beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. April 1991 der Pastor Christoph Kühne, bisher in Lübeck, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

mit Wirkung vom 16. April 1991 der Pastor z.A. Erik Thiesen, z.Z. in Hamburg-Eppendorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Markt, Kirchenkreis Niendorf.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1991 die Wahl des Pastors z.A. Christian Asmussen, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Philippus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Mai 1991 die Wahl des Pastors z.A. Rainer Kluß, z.Z. in Eckernförde-Borby, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. April 1991 die Berufung der Pastorin z.A. Andrea Weigt-Hanno, geb. Weigt, z.Z. in Basthorst, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Basthorst, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Eingeführt:

Am 16. März 1991 der Pastor Dr. Klaus Kasch als Pastor in das Amt des Leiters des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

**Berichtigung**

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Reinhold Hintze als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg um 5 Jahre über den 30 April 1991 hinaus.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Dr. Siegfried Scharrer als theologischer Studienleiter der Ev. Akademie Nordelbien – Tagungsstätte Bad Segeberg – um 5 Jahre über den 31. März 1991 hinaus;

die Beurlaubung der Pastorin Ulrike Wagner-Rau, geb. Wagner, für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Angestellte im Seminar für Praktische Theologie der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel um 1 Jahr über den 30.9.1991 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor z.A. Werner John, z.Z. in Bad Bramstedt, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Rantzaу (Auftragsänderung);

Mit Wirkung vom 1. Juni 1991 der Pastor Ulrich Nußbaum, z.Z. in Steinbergkirche, im Rahmen seines Probedienstes mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg (Auftragsänderung).

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1991 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Knut Kammholz, bisher in Damp, aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode am 6.3.1991 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Eckernförde mit dem Dienstsitz in Eckernförde und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai Eckernförde.



Pastor i.R.

**Friedrich Welsch**

geboren am 2. September 1909 in Omatemba/Afrika  
gestorben am 7. März 1991 in Husum

Der Verstorbene wurde am 9. Oktober 1938 in Dortmund ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er vom 1. April 1950 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Oktober 1973 Pastor in Husum.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Welsch.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**